

Firma _____

Halle _____

Straße _____

Stand-Nr. _____

PLZ-/Ort _____

Telefon _____

Ansprechpartner(in) _____

e-Mail _____

18a

Termin
02. Nov. 2018Allianz Versicherungs AG
Über: regiomakler gmbh
Staufener Straße 19

D-79258 Hartheim

Bei Rückfragen:**Tel. +49 (0) 7633 / 9 33 32-0****Fax +49 (0) 7633 / 9 33 32-30****e-Mail: info@regiomakler.de****marktplatz: ARBEIT**
SÜDBADEN

vom 16.–17. Nov. 2018

Versicherungsanmeldung für die Ausstellungs- und Haftpflichtversicherung**Versichert werden können Aussteller, welche über ein inländisches Konto verfügen, da der Beitrag abgebucht wird**

(Gewünschte Versicherung / Summe bitte ankreuzen)

 A) Ausstellungs- und Transportversicherung (Ware und Stand)Messestand und Standeinrichtung: **Bitte Hinweis Ziffer 5 Rückseite beachten !**

Art der ausgestellten Güter: _____

Halle _____ Freigelände _____ Stand-Nr. _____

Gewünschte Versicherungs-Summe (Ware und Stand):

muss dem Gesamtwert der ausgestellten Güter inkl. Stand entsprechen.

Höhere Summen auf Anfrage.

 bis € 17.500,00 bis € 25.000,00 bis € 37.500,00 bis € 50.000,00**Beiträge: Europäische Aussteller****andere Aussteller: sonstige Anfrage****Beitrag einschl. Versicherungssteuer**

€ 95,20

€ 119,00

€ 154,70

€ 178,50

 B) Haftpflichtversicherung

Nur erforderlich, wenn eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung das Risiko aus Teilnahme an einer Ausstellung nicht deckt!

Deckungssummen je Schadenereignis 2.000.000,00 für Personenschäden 1.000.000,00 für Sachschäden.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse ist auf das Doppelte begrenzt. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

Beitrag je Ausstellungsstand für bis zu 3 Tagen inkl. Versicherungssteuer 66,00**Beitrag je Ausstellungsstand für bis zu 14 Tagen inkl. Versicherungssteuer 125,00**

Stände _____ (Stück) Beitrag € _____

Für die Aussteller von Tieren gelten besondere Beitrags- und Vertragsbedingungen, die auf Anfrage bekannt gegeben werden.**Zahlungsweise nur per Bankeinzug möglich** **Bankeinzug (nur Inlandskonten)**

Bankleitzahl: _____

Konto-Nr.: _____

Konto-Inhaber: _____

Hinweis: Diese Versicherungsanmeldung gilt als Versicherungspolice. Der Versicherungsschutz tritt jedoch erst bei vollständiger Bezahlung der Versicherungsprämie, frühestens aber mit dem Eingang beim Versicherer in Kraft.

Umfang zu A (Ausstellungs-Versicherung)

1. Umfang der Ausstellungsversicherung (A)

Maßgebend für die Versicherung sind für den Hin- und Rücktransport sowie für den Aufenthalt der versicherten Sachen auf dem Ausstellungsgelände die Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung und bei der Versicherung von Kunstgegenständen die Sonderbedingungen zu den AVB 1988 für Kunstausstellungen.

2. Auszug aus den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen

Versichert sind Schäden und Verluste, entstanden durch: Transportmittelunfall, Brand, Blitz, Explosion, Höhere Gewalt, Diebstahl, Abhandenkommen, Beraubung, Witterungseinflüsse, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, soweit unter Ziff. 3 – Besonderer Hinweis – nichts anderes vereinbart ist.

3. Besonderer Hinweis

a) Für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist es erforderlich, dass der Stand mit einem Standbeauftragten ständig besetzt ist bzw. außerhalb der Besuchszeit die Räumlichkeiten verschlossen, bewacht oder sonstwie gegen Einbruch gesichert sind.

b) Je Schadensfall trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von Euro 125,00.

c) Werden während der Ausstellung die ausgestellten Güter verkauft und dem Käufer ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Verluste durch Diebstahl bzw. Abhandenkommen.

d) Im Freien ausgestellte Gegenstände sind nicht gegen Diebstahl, Abhandenkommen und Witterungseinflüsse versichert. In Zelten sind Schäden durch Witterungseinflüsse – ausgenommen Sturm und Sturmfolgeschäden – ausgeschlossen.

4. Obliegenheiten

Sämtliche Schäden sind unverzüglich der Messe Freiburg GmbH & Co. KG und dem Versicherer zu melden; Brand und Diebstahlschäden auch gleichzeitig der zuständigen Polizeidienststelle.

Bei Nichtbeachten obiger Obliegenheiten droht Verlust des Versicherungsschutzes! –

5. Messestand und Standeinrichtung

a) Die Versicherung gilt gleichfalls für den Messestand einschließlich der Standeinrichtung und der dazu gehörenden Gegenstände aus Glas, Porzellan, Steingut etc., vorausgesetzt, die beantragte Versicherungssumme wurde entsprechend gebildet. Die Ersatzleistung der Versicherungsgesellschaft für Gegenstände aus Glas, Porzellan etc. ist auf 10% der beantragten Versicherungssumme begrenzt. Gegen Prämienzulage kann ein höherer Wertanteil versichert werden.

b) Zur Standausrüstung gehörende Blumen und Pflanzen gelten nicht mitversichert.

6. Ausschlussklausel

Bio-Chem. und Kernenergie

Umfang zu B (Haftpflicht-Versicherung)

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner, nur insoweit, als dessen eigene Betriebshaftpflichtversicherung dieses Risiko nicht umfaßt.

Allgemeiner Hinweis:

Dem Antragsteller wird für die beantragte Versicherung unverzüglich je eine Beitragsrechnung von der Versicherungsgesellschaft zugestellt.

Vertragsgrundlagen sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Schäden durch Umwelteinwirkung H 6161 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht, die Ihres Vorstands oder der mit der Verrichtung bestimmter Geschäfte betrauter Personen in dieser Eigenschaft aus Festsetzung, Leitung oder Überwachung der beschriebenen Veranstaltung.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn

- eine evtl. erforderliche behördliche Genehmigung vorliegt oder
- evtl. behördliche Auflagen erfüllt sind.

2. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht Ihrer Angestellten aus ihrer Tätigkeit anlässlich der beschriebenen Veranstaltung.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Eingeschlossen ist

– abweichend von Ziffer 7.6 AHB –

Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für die versicherte Veranstaltung gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwässer und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- als Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Höchstersatzleistung während der Versicherungsdauer beträgt die Versicherungssumme für Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwässer 1.000.000 EUR. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer.

4. Nicht versichert ist/sind

– unbeschadet der Ausschlüsse in den AHB –

4.1 das Abhandenkommen (Verlust) von Sachen jeder Art;

4.2 die Beschädigung von ausgestellten oder zur Aufbewahrung (in einer Garderobe oder sonst wo) abgegebenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

Besondere Bedingungen für einmalige Veranstaltungen (H 14/20)

4.3 Schäden aller Art an den Kleidern der mitwirkenden Personen, an Fahnen oder sonstigen Ausstellungsstücken und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

4.4 Schäden infolge ansteckender Tierkrankheiten;

4.5 Schäden durch Luftfahrzeuge aller Art, gleichgültig, ob der Halter, Führer oder der Veranstalter haftbar ist;

4.6 Schäden an den zu der Veranstaltung hinzugezogenen oder verwendeten Kraftfahrzeugen, Wasser- oder Luftfahrzeugen sowie an Tieren, Fahrzeugen, Geschirren oder Sattelzeug und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

4.7 Schäden der Reiter oder Fahrer sowie der Insassen von Kraft- Wasser- oder Luftfahrzeugen;

4.8 die Haftpflicht der Halter oder Führer bzw. Lenker von Kraftoder Wasserfahrzeugen;

4.9 die Haftpflicht als Halter von Pferden.

5. Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB gelten für diese Versicherung nicht.

6. Ferner gilt
– soweit Versicherungsschutz beantragt wurde – für

6.1 Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht der Teilnehmer: Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär geboten (d.h. ein etwa aus anderen Versicherungen bestehender Versicherungsschutz, z.B. Privathaftpflichtversicherung, Vereinshaftpflichtversicherung geht vor). Nicht versichert sind gegenseitige Haftpflichtansprüche

der Versicherten.

6.2 Radrennen auf offener Strecke; Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn die Strecke polizeilich abgesperrt ist.

6.3 Tribünen: Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn

6.3.1 die Tribüne polizeilich abgenommen ist;

6.3.2 die aufgrund des Konstruktionsplans und der polizeilichen Zusatzbestimmungen genehmigte Besucherzahl im Kartenverkauf nicht überschritten wird.

6.4 Abbrennen von Feuerwerken: Versichert ist das polizeilich genehmigte Abbrennen eines Feuerwerks durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers.

6.5 Auf- und Abbau eines geliehenen Restaurationszeltes: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Wirtes aus dem Auf oder Abbau eines geliehenen Restaurationszeltes unter der verantwortlichen Leitung eines vom Zeltverleiher gestellten Richtmeisters. Nicht versichert sind Schäden am Zelt oder an der Einrichtung des Zeltes und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie die Haftpflicht des Zeltverleihers oder des Richtmeisters.

FH---0014Z0 (0/06) 5.1. 08 PESVA00015

Weiterhin verweisen wir auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung der Allianz Versicherungs AG (H61-00), welche wir auf Wunsch zur Verfügung stellen

Wichtiger Hinweis: Das Versicherungsvertragsgesetz gibt vor, dass dem Versicherungsnehmer vor Abschluss die notwendigen Unterlagen wie z. B. Bedingungen ausgehändigt werden. Dies ist hier nicht in dem Umfang möglich wie vorgesehen. Wir bitten darum, die notwendigen Unterlagen zur Beantragung vor Abschluss bei uns anzufordern. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller, das er alle notwendigen Unterlagen entweder in Papierform, per Übermittlung auf Datenträger oder per e-Mail erhalten hat.

Der Antragsteller verzichtet mit seiner Unterschrift auf die Beratungs- u. Dokumentationspflicht gemäß EU-Vermittlerrichtlinie. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich dies nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherungsmakler einen Schadenersatzanspruch wegen Verletzung von Beratungs- u. Dokumentationspflichten geltend zu machen. Weitere Informationen gemäß den EU-Vermittlerrichtlinien entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.regiomakler.de

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel